

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
Eing. 24. JUNI 1982
Visum:

Nr. 1296

vom 22. Juni 1982

Wasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Quellen am Kienberg, Gemeinde Wintersingen

1 Allgemeines

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wintersingen hat am 29. März 1982 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Quellen am Kienberg beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen, in der Zeit vom 20. April 1982 bis 21. Mai 1982, in der Gemeinde Wintersingen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1982 unterbreitet der Gemeinderat von Wintersingen dem Regierungsrat die Mutation des Zonenplans zum Entscheid. Für Ergänzungen des Sachverhaltes wird auf nachfolgende Erwägungen verwiesen.

2 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

3 Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Diese Zielsetzung erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und das Festsetzen von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

4 Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen Wintersingen ausgeschiedene Schutzzone und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Aus hydrogeologischen Gründen konnte auf eine Unterteilung der Schutzzone in eine Zone I und eine Zone II verzichtet werden.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht der Genehmigung der Wasserschutzzone und der Nutzungsvorschriften nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Wintersingen am 29. März 1982 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Quellen am Kienberg, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

Massgebend sind die mit der Inventarnummer 70/TZP/0/3 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Wintersingen, 4451 Wintersingen

Kantonsforstamt

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (2)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

- Wasserwirtschaftsamt (4, mit 6 genehmigten
Plänen und 6 genehmigten Reglementen)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

